



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

28 K 9/25

05.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 14. August 2026, 9:00 Uhr** im Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal B 202 versteigert werden:

1.

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Hollage Blatt 1235, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 415/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hollage	16	6/20	Gebäude- und Freifläche, Hollager Straße 177	1946

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss und an der Garage und Kellerraum B sowie der Sondernutzung an der im Lageplan "Anlage zu URNr. 44/2011" blau markierten Grundstücksfläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 100.000,00 €

Objektbeschreibung: ca. 88 m² große 3-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss eines 2-geschossigen unterkellerten Dreifamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss (ehemaliges Herrenhaus Burg Dörenburg, datiert auf das 14. Jahrhundert). Baudenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG.

2.

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Hollage Blatt 1236, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 170/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hollage	16	6/20	Gebäude- und Freifläche, Hollager Straße 177	1946

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und an der Garage und Kellerraum C.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 70.000,00 €

Objektbeschreibung: ca. 68 m² große 3-Zimmer-Wohnung im ausgebauten Dachgeschoss eines 2-geschossigen unterkellerten Dreifamilienhauses (ehemaliges Herrenhaus Burg Dörenburg, datiert auf das 14. Jahrhundert). Baudenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG.

Gesamtverkehrswert zu 1 und 2: 170.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Engler
Rechtspfleger